



Stellungnahme zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfes (Stand 14.6.2018) und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Interessengemeinschaft Kindertagespflege Rheinland-Pfalz begrüßt, dass das Land Rheinland-Pfalz mit dem Gesetzesentwurf den gestiegenen Ansprüchen an eine fachlich hochwertige Betreuung von Kindern und den veränderten Bedarfen von Eltern Rechnung trägt. In der Stellungnahme beschränkt sich die Interessengemeinschaft im Wesentlichen auf die Teile des Gesetzesentwurfes, die die Kindertagespflege betreffen. Allerdings möchte die Interessengemeinschaft auch einige Anregungen geben zu Regelungen in diesem Gesetz, die die Kindertagespflege leider nicht berücksichtigen, aber eine Einbeziehung der Kindertagespflege fachlich sinnvoll wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

In der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 wird die Kindertagespflege definiert als „eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.“ Durch diese Definition wird ausgeschlossen, dass eine Kindertagespflegeperson in den Räumen einer Kindertageseinrichtung in sog. „Randzeiten“ (ergänzende Betreuungszeiten) Kinder betreut. Im Hinblick auf unterschiedliche Arbeitszeiten von Eltern wäre es aber ausgesprochen sinnvoll, ein Angebot über die regulären Öffnungszeiten hinaus für die (wenigen) Kinder, die von ihren Eltern aus beruflichen Gründen später abgeholt werden, zu machen. Die Kinder

könnten in der gewohnten Umgebung bleiben und die Kindertagespflegeperson könnte dafür geeignete Räume nutzen. Der definitorische Ausschluss dieser Form bedeutet, dass ein Kind, das z.B. bis 17:00 Uhr eine Kita besucht, danach noch für eine oder zwei Stunden die Räume wechseln muss und bei einer Kindertagespflegeperson in deren Räumen betreut wird, bis die Eltern es abholen.

Im Rahmen des Bundesprogramms KitaPlus des Bundesfamilienministeriums ist eine solche Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sogar ausdrücklich erwünscht. In den Förderrichtlinien des Bundesprogrammes heißt es:

Das bedarfsgerechte Betreuungsangebot kann jeweils ausschließlich in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgen. Ebenso ist die Erweiterung einer Kindertageseinrichtung in Kooperation mit einer selbstständigen Kindertagespflegeperson beziehungsweise durch eine beim Träger angestellte Kindertagespflegeperson umsetzbar.

Die im Gesetzesentwurf verwendete Definition würde bedeuten, dass diese Kooperation dann nicht als Kindertagespflege angesehen würde, wenn sie in der Einrichtung stattfindet. Das ist weder pädagogisch sinnvoll noch organisatorisch begründbar.

Die Interessengemeinschaft schlägt vor, die Worte „außer in einer Tageseinrichtung“ zu streichen.

Zu § 3

Die in § 3 festgelegten Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung werden ausschließlich auf Tageseinrichtungen bezogen. Wichtige Themenbereiche wie Förderung der individuellen Bedürfnisse des Kindes, die Vorbereitung auf ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit Eltern, die angemessene Beteiligung des Kindes oder die Kooperation mit dem Sozialraum gelten auch für die Kindertagespflege.

Im § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII werden die Aufgaben von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleich und gleichrangig festgelegt.

Beide sollen:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
2. Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
3. Den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

In Abs. 3 heißt es:

(3) ¹ Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. ² Er

schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.³ Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Damit ist die Aufgabenstellung klar definiert.

Wenn der Gesetzesentwurf für die Tageseinrichtungen weitere Festlegungen trifft, so ist es bedauerlich, dass er nicht die Chance nutzt, auch einige Grundsätze für die Arbeit der Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz zu definieren.

Zu § 6

Die Interessengemeinschaft begrüßt, dass die Landesregierung von ihrer bislang restriktiven Haltung gegenüber der Großtagespflege abrückt. Die vorgeschlagene Bindung an ein Unternehmen ist jedoch weder fachlich sinnvoll noch organisatorisch praktikabel.

Nach unserem Verständnis des Gesetzestextes und der Begründung bedeutet die vorgeschlagene Regelung, dass zwei Tagespflegepersonen (angestellt oder selbstständig tätig) ausschließlich in den Räumen des Unternehmens bis zu zehn gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen dürfen. Eine Betreuung der Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in von den Kindertagespflegepersonen angemieteten Räumen, die nicht zum Unternehmen gehören, wäre nicht zulässig.

Daraus ergibt sich, dass das Unternehmen über geeignete Räumlichkeiten verfügen muss. Eine Lösung in Form eines Belegungssystems wäre ausgeschlossen.

Die zweite Einschränkung ergibt sich aus der Begründung (S. 25). Nach unserer Lesart dürfen nur Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens betreut werden. Die Kindertagespflegepersonen können also nicht, wenn weniger als zehn Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens vorhanden sind, Kinder anderer Eltern aufnehmen. Dies wird aber aus wirtschaftlichen Gründen für die Kindertagespflegepersonen unverzichtbar sein, insbesondere in kleinen Unternehmen. Die vorgeschlagene Lösung eignet sich somit nur für Großunternehmen, die aber z.B. über Betriebskitas auch andere Möglichkeiten haben. Gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Rheinland-Pfalz, die sich die Einrichtung einer Betriebskita nicht leisten können, werden mit der vorgeschlagenen Regelung benachteiligt bzw. bleiben unberücksichtigt.

Die Interessengemeinschaft schlägt vor, die Großtagespflege auch außerhalb von Unternehmen zuzulassen, wie es in 11 Bundesländern bereits praktiziert wird. Sie schlägt weiter vor, zu erlauben, dass zwei Kindertagespflegepersonen, die in Räumen eines

Unternehmens tätig sind, die Zahl der Kinder bis auf zehn aufstocken können, wenn nicht ausreichend Kinder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus dem Unternehmen vorhanden sind. Ein Vorrang für Kinder von Unternehmensangehörigen könnte vertraglich zwischen Unternehmen und Kindertagespflegepersonen geregelt werden.

Strikt zurückzuweisen ist die Definition von Familiennähe in der Begründung auf S. 25. Dort heißt es: „Wenn mindestens ein Elternteil in dem Unternehmen beschäftigt ist, in dem auch die Tagespflege angesiedelt ist, kann von einem familiennahen Betreuungsangebot ausgegangen werden“.

Familiennähe im Sinne des SGB VIII hat mit dem Arbeitsort der Eltern nichts zu tun. Familiennähe bezieht sich vielmehr auf die Form der Betreuung durch eine feste Bezugsperson in einer kleinen Gruppe (bis zu fünf Kinder), die – anders als in der Kita – auch altersgemischt sein kann. Gerade die Betreuung in den Räumen der Eltern oder den (privaten) Räumen der Kindertagespflegeperson machen die Familiennähe aus.

Sofern mit diesem Kunstgriff des Gesetzgebers die Möglichkeit eröffnet werden soll – anders als es unserer Lesart entspricht – auch Kinder von Eltern, die nicht im Unternehmen arbeiten, aufnehmen zu können, so halten wir diesen Kunstgriff für untauglich. Zur Verdeutlichung: Zwei Kindertagespflegepersonen betreuen zehn Kinder in Räumen des Unternehmens. Nur ein Elternteil der Kinder arbeitet im Unternehmen. Kündigt dieses Elternteil, wäre nach der Definition der Begründung die Familiennähe nicht mehr gegeben. Müsste dann die Kindertagespflegestelle geschlossen werden und die Kinder verlieren ihre Betreuungsmöglichkeit? Wie sieht es mit Kindern von Eltern aus, die als Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter beschäftigt sind? Dürfen Kinder solcher Eltern aufgenommen werden? Zählen solche Eltern als Unternehmensangehörige? Große Betriebe haben Mitarbeiter an weit auseinanderliegenden Standorten – spricht man dann auch noch von Familiennähe?

Die Interessengemeinschaft ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung im § 6 nicht praktikabel und für Kindertagespflegepersonen auch nicht attraktiv ist. Es wird empfohlen, sich an den erfolgreichen Regelungen von Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen zur Großtagespflege zu orientieren und entsprechende Regelungen zu übernehmen. Dabei kann eine klare Abgrenzung der Großtagespflege zur institutionellen Betreuung getroffen werden.

Zu Teil 3

Die vorgeschlagenen Regelungen zu Elternmitwirkung und Beschwerderecht beziehen sich ausschließlich auf Tageseinrichtungen. Eltern von Kindern, die in Kindertagespflege betreut werden, bleiben ausgeschlossen. Sicher sind die vorgeschlagenen Regelungen für Tageseinrichtungen nicht ohne weiteres auf die Kindertagespflege übertragbar. Dennoch wird Eltern von Kindern in Kindertagespflege hier ein wesentliches Mitwirkungsrecht vorenthalten.

Die Regelungen im Gesetz entsprechen nicht dem in der Begründung (S. 7) formulierten Ziel. Dort heißt es: „Der Gesetzesentwurf setzt das Ziel der UN-Kinderrechtskonvention um, den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege entwicklungsgemäße Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch in persönlichen Angelegenheiten sollen für sie Möglichkeiten der Beschwerde vorgesehen werden.“

Dieser Anspruch wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Hier sollte nachgearbeitet werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesverband für Kindertagespflege im Rahmen des Programms „Demokratie Leben“ Material für Beteiligungsverfahren in der Kindertagespflege erarbeitet; dies könnte ggf. behilflich sein, entsprechende Regelungen auszuarbeiten.

Zu § 13

Hier wird im Wesentlichen die Regelung des § 24 SGB VIII wiedergegeben. Dem kann nur zugestimmt werden.

Zu § 14

Die Interessengemeinschaft begrüßt, dass der Gesetzesentwurf deutlich macht, dass es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege bereitzustellen.

Zu § 15

Hier wird im Wesentlichen die Regelung des § 24, Abs. 4 SGB VIII wiedergegeben. Dem kann nur zugestimmt werden.

Zu § 16

Die Interessengemeinschaft geht davon aus, dass die Regelung auch für Modellprojekte im Bereich der Kindertagespflege gilt.

Zu § 17

Die Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Interessengemeinschaft begrüßt, dass der

Gesetzesentwurf klarstellt, dass bei der Aufstellung auch die Kindertagespflege zu berücksichtigen ist.

Wir begrüßen ebenfalls die Regelung des Absatzes 4, der festlegt, dass der Bedarfsplan im „Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe“ zu erstellen und zu veröffentlichen ist. Damit müssten auch Vereine von Kindertagespflegepersonen, die Träger der freien Jugendhilfe sind, einbezogen werden.

Zu § 18

Hier heißt es: „Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte... die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen“. Diese Verpflichtung sollte im Zuge der Gleichrangigkeit auch auf die Kinder in Kindertagespflege ausgeweitet werden.

§ 22

Die Kindertagespflege bleibt bzgl. der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung außen vor. Die Interessengemeinschaft fordert auch hier die Einbeziehung der Kindertagespflege. So kann z.B. der Mindeststandard an Qualifizierung in der Kindertagespflege definiert werden nach dem Standard des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des DJI. Generell müssen auch für die Kindertagespflege Kriterien zur Sicherung der Qualität und deren Entwicklung geschaffen werden.

§ 24

Der Gesetzesentwurf sieht vor, Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung besuchen, bis zum Schuleintritt beitragsfrei zu stellen.

Die Interessengemeinschaft sieht hierin eine erhebliche Benachteiligung der Kindertagespflege. Während Eltern, deren Kinder in einer Tageseinrichtung betreut werden, ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes beitragsfrei sind, müssen Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, Elternbeiträge entrichten. Dies verletzt die gesetzlich festgelegte Gleichwertigkeit der Kindertagespflege mit der Betreuung in Tageseinrichtungen. Nach § 24 Abs. 2 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Bundesgesetzgeber betont hier die Gleichrangigkeit und das Wunsch und Wahlrecht der Eltern.

Während der Anspruch auf Kindertagespflege nach dem 3. Lebensjahr nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Tageseinrichtung besteht, ist er für die unter Dreijährigen gleichwertig.

Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung in Absatz 4. In Tageseinrichtungen darf für Mittagessen und Verpflegung ein gesonderter Beitrag erhoben werden. Ein entsprechender Hinweis für die Kindertagespflege fehlt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden Kindertagespflegepersonen einer wesentlichen Einnahmequelle beraubt. Mangels einer auskömmlichen Finanzierung werden viele von ihnen lediglich Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr aufnehmen. Die Regelung steht in krassem Gegensatz zur an anderer Stelle betonten Förderung der Kindertagespflege. Sie wird zu einem Rückgang der Zahl der Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz und einem Abbau von Betreuungsplätzen führen.

Die Interessengemeinschaft rät dringend dazu, die Beitragsfreiheit auch auf die Kindertagespflege zu übertragen. So kann langfristig diese Form der Kinderbetreuung gesichert werden.

Zu § 26

Für die Kindertagespflege sind keinerlei Datenerhebungen vorgesehen. Auch hier gilt, dass die Vergleichbarkeit zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur bedingt gegeben ist. Den Jugendämtern liegen aber z.B. die Belegungszahlen von Kindertagespflegepersonen vor, da sie die Grundlage der Abrechnung der laufenden Geldleistung darstellen, auch die Daten über Geschlecht und Alter. Diese Daten sollten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Land übermitteln.

§ 27

Die Interessengemeinschaft hält eine Frist von sieben Jahren bis zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes für zu lang. Die Auswirkungen auf die Kindertagespflege durch die einseitige Beitragsfreiheit für Tageseinrichtungen werden sich sehr schnell zeigen. Um wirksam gegensteuern zu können, sollte der Zeitraum auf drei Jahre verkürzt werden.

Für weitere Gespräche steht Ihnen die Interessengemeinschaft gerne zur Verfügung.

Christine Roth-Sager

In Vertretung der IG Kindertagespflege RLP